

entgegengewirkt werden. Die fragliche Erklärung ist demnach ein wesentlicher Bestandteil des Errichtungsaktes, dessen Fehlen die Verfügung ungültig macht (vergl. im gleichen Sinne auch § 2249 DBGB für das verwandte « Dorf testament » des deutschen Rechtes). Im vorliegenden Falle fehlt es daran aber auch dann, wenn man als an die Gerichtsbehörde gerichtete Mitteilung der Zeugen nicht nur das Schreiben vom 30. April 1917, sondern, weil darin neben dem Inhalt der Verfügung zugleich deren Zustandekommen dargestellt ist, auch die als « letztwillige Verfügung » überschriebene Urkunde vom 29. April 1917 selbst betrachtet und deshalb über die Tatsache, dass das erstere Schriftstück nur von einem der Zeugen herrührte und unterzeichnet war, hinweggeht. Denn auch dort wird als Grund für die Errichtung einer mündlichen Verfügung nur erwähnt, dass der Erblasser nicht mehr im Stande war, selber zu schreiben, also eine Tatsache, die die Anwendung des eigenhändigen Testaments nach Art. 505 ZGB ausschloss. Irgendwelche Tatsachen, aus denen sich ergäbe, dass auch die Benützung der anderen ordentlichen Testamentsform, der öffentlichen letztwilligen Verfügung, zu der es nach Art. 502 der Unterschrift des Erblassers nicht bedarf, nicht möglich gewesen wäre, werden in keinem der beiden Schriftstücke, weder in dem Schreiben vom 30. April noch in der Urkunde vom 29. April angeführt. Art. 506 verlangt aber als Bedingung für die Zulassung des mündlichen Testaments, dass der Erblasser verhindert sei, sich « einer der anderen Errichtungsformen », also irgend einer ordentlichen Verfügungsform zu bedienen. Es genügt nicht, dass die eine oder andere derselben nach den Umständen ausgeschlossen war (AS 44 II S. 350 Erw. 2a, Schultze gegen Pizzorno).

Bei dieser Sachlage braucht nicht geprüft zu werden, ob im übrigen die Formerfordernisse der Art. 506 u. 507 erfüllt wären, insbesondere ob die Mitteilung des letzten Willens durch den Erblasser an die Zeugen auch so erfol-

gen könne, dass er lediglich auf von diesen an ihn gerichtete Fragen mit « Ja » oder zustimmenden Zeichen antwortet, ferner ob die Zeugen die durch Art. 507 verlangte Erklärung der Gerichtsbehörde auch brieflich übermitteln können oder ob sie dazu nicht unter allen Umständen, auch dann, wenn der Inhalt der Verfügung selbst von ihnen durch Niederschrift nach Abs. 1 ebenda festgelegt worden ist, persönlich vor der Behörde erscheinen müssen, (so TUOR zu Art. 506 bis 508 Randnote 25) usw. Entscheidend ist, dass die Erklärung hier jedenfalls, unabhängig von der Art ihrer Abgabe, inhaltlich den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprach.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 19. April 1919 aufgehoben und die mündliche letztwillige Verfügung des Fritz Rickli vom 29. April 1917 für ungültig erklärt.

#### 58. Urteil der II. Zivilabteilung vom 17. Juni 1919.

##### i. S. Frau Baumeler-Lötscher gegen Geschwister Lötscher.

Obligatorischer Verpfändungsvertrag i. S. von Art. 521 Abs. 1 OR. Anspruch der Erben des Pfänders auf Herabsetzung der dadurch getroffenen Zuwendung an den Pfundgeber wegen Verletzung des Pflichtteils nach Art. 525 Abs. 3 OR, 527 ZGB. Voraussetzungen und Umfang.

A. — Am 20. November 1917 starb in Gerliswil-Emmen die am 18. Januar 1842 geborene Witwe Katharina Lötscher geb. Fölmli, die Mutter der Beklagten Frau Rosa Baumeler-Lötscher und der Kläger Franz, Josef, Friedrich, Anton, Katharina Lötscher und Frau Humann-Lötscher. Zwölf Tage vor ihrem Tode, am 8. November 1917 hatte sie mit der Beklagten, zu der sie Ende September 1917 unter Aufgabe ihres eigenen Haushalts

gezogen war, eine als « Erbvertrag » überschriebene, öffentlich beurkundete Vereinbarung folgenden Inhalts geschlossen :

« Frau Rosa Baumeler geb. Lötcher hat ihre Mutter, die Witwe Lötcher geb. Fölmli in gesunden und kranken Tagen standesgemäss zu unterhalten. Besonders hat die Tochter Frau Baumeler ihre Mutter so zu pflegen und zu behandeln, wie es einer dankbaren Tochter der Mutter gegenüber geziemt. Auch hat Frau Baumeler die Arztkosten sowie die Beerdigungskosten zu übernehmen, überhaupt alles zu bezahlen, was den Unterhalt und die Pflege ihrer Mutter betrifft. Dagegen hat Witwe Lötcher geb. Fölmli ihr eigentümliches Vermögen der vorbenannten Tochter Frau Baumeler geb. Lötcher rechtsförmlich abgetreten als Aequivalent für die genossene und die neu zu übernehmende Pflege. »

» Dieser Erbvertrag ist von beiden Kontrahenten gelesen, richtig befunden und in deren gleichzeitiger Gegenwart unterzeichnet worden. »

(Folgen die Unterschriften der Vertragsparteien und des Urkundsbeamten).

« Wir die unterzeichneten zwei Zeugen, Josef Suter, Kanzlist in Gerliswil und Josef Bühler, Fabrikarbeiter in Gerliswil bestätigen hiemit, dass Witwe Lötcher geb. Fölmli sowie deren Tochter Frau Baumeler unmittelbar nach der Datierung und Unterzeichnung dieser Urkunde und in Gegenwart von Gemeinbeschreiber Suter (des Urkundsbeamten) erklärt haben, sie haben die Urkunde gelesen und sie enthalte den vereinbarten Parteilwillen. Wir bestätigen ferner, dass Witwe Lötcher geb. Fölmli nach unserer Wahrnehmung sich hiebei bei vollem, gesundem Verstande und im Zustande der Verfügungsfähigkeit befunden hat. »

(Folgen die Unterschriften der Zeugen.)

Das auf Grund dieser Vereinbarung an die Beklagte übergegangene Vermögen bestand, ausser einigem unbedeutenden Hausrat, nach deren Zugeständnis aus Wert-

schriften im Betrage von 4167 Fr. In einer vor dem Prozesse an die Teilungsbehörde Emmen gerichteten Zuschrift hatte die Beklagte den Wert der empfangenen Gültien und Obligationen etwas höher, nämlich 4600 Fr. angegeben.

Mit der vorliegenden Klage stellen die Kläger in ihrer Eigenschaft als pflichtteilsberechtigten Erben ihrer Mutter das Begehren, es sei der Vertrag vom 8. November 1917, weil von der Erblasserin zu einer Zeit, wo sie die Handlungsfähigkeit nicht mehr besessen, abgeschlossen und entgegen Art. 501, 502 und 512 ZGB nicht « uno actu » errichtet, als ungiltig aufzuheben, eventuell nach Art. 527 ZGB auf das erlaubte Mass herabzusetzen. Die Beklagte beantragt Abweisung der Klage, indem sie behauptet, dass die Mutter Lötcher beim Vertragsabschluss geistig durchaus gesund gewesen sei, und sich auch körperlich in einem ihrem Alter entsprechenden normalen Zustande befunden habe, so dass noch mit einer längeren Lebensdauer gerechnet werden müssen. Lege man die Zeit zu Grunde, während deren dieselbe nach den Rententabellen noch hätte leben können, so entspreche aber die von der Beklagten übernommene Gegenleistung durchaus dem empfangenen Vermögen, zumal darin auch die Zahlung der Arzt- und Beerdigungskosten eingeschlossen gewesen sei, die inbegriffen die üblichen religiösen Gedächtnisfeiern — nach einer der Klage beigegebenen spezifizierten Aufstellung — allein 1294 Fr. ausgemacht hätten. Eventuell, bei Gutheissung der Herabsetzungsklage, wäre zum mindesten dieser Betrag zuzüglich 254 Fr. für vom 20. September 1917 bis zum Todestag tatsächlich gewährten Unterhalt der Beklagten vorab aus dem Nachlass zu vergüten, beziehungsweise vom der der Herabsetzung unterliegenden Zuwendung abzuziehen.

B. — Durch Urteil vom 18. Februar 1919 hat das Obergericht des Kantons Luzern I. Kammer die gegen die Giltigkeit des Vertrages gerichteten Einreden ver-

worfen, das eventuelle Klagebegehren dagegen grundsätzlich geschützt und demgemäss erkannt :

« 1. Der Erbvertrag vom 8. November 1917 ist in seine gesetzlichen Schranken zurückgewiesen, beziehungsweise auf das erlaubte Mass zurückzuführen.

2. Die weitergehenden Begehren der Parteien sind im Sinne der Motive abgewiesen.

3. u. 4. (Kosten- und Entschädigungsbestimmungen). »

Die Gutheissung der Herabsetzungsklage stützt sich auf folgende Erwägungen : der Abschluss eines Verpfändungsvertrages, als welcher die angefochtene Vereinbarung erscheine, durch eine fünfundszwanzigjährige Frau unter Hingabe eines Vermögens von 4000 bis 5000 Fr. begründe an sich noch keine Vermutung für eine beabsichtigte Umgehung der Bestimmungen über die Testierfreiheit, da einer solchen Pfänderin nach den Tabellen von Piccard immer noch eine wahrscheinliche Lebensdauer von 6 Jahren beschieden sei. Im vorliegenden Falle komme indessen hinzu, dass Witwe Lötcher, « wenn auch nicht direkt krank und vor dem Tode stehend, doch Spuren von Altersschwäche gezeigt habe ». Ferner, dass der Urkundsbeamte nach seiner Aussage ursprünglich zur Abfassung eines Testamentes gerufen und dann erst auf seinen Rat die Form des Verpfändungsvertrages gewählt worden sei. Dies habe doch wohl nur geschehen können, um nicht an die für Verfügungen von Todes wegen geltenden Beschränkungen gebunden zu sein. Dass erbrechtliche Beweggründe mitgespielt hätten, beweise auch die Bezeichnung der Vereinbarung als « Erbvertrag ». Wenn der Urkundsbeamte den Vertrag so betitelt habe, müsse er jedenfalls der Auffassung gewesen sein, es handle sich dabei mehr um die Ueberlassung der Erbschaft an die Beklagte als Erbin denn um die Uebergabe von Vermögenswerten an die Pfänderin. Auch die Vertragsparteien selbst hätten, obwohl nicht « rechtsgebildete » Leute, daraus zum mindesten soviel entnehmen müssen, dass durch den Vertrag im

Grunde erbrechtliche Verhältnisse geregelt werden sollten. Haben sie gleichwohl unterzeichnet, so weise auch das darauf hin, dass das Vermögen der Witwe Lötcher schon bei Lebzeiten der Beklagten als Erbin habe zugeschoben werden sollen und nur deshalb ein Verpfändungsvertrag geschlossen worden sei, um auf diesem Wege die Beschränkungen der Testierfreiheit zu umgehen, Es liege demnach der Fall des Art. 527 Ziff. 4 ZGB vor. Wie gross der Pflichtteilsbetrag der Kläger sei und welche Ansprüche der Beklagten aus Aufwendungen für die Erblasserin zustehen, sei nicht in diesem Verfahren, sondern bei der Erbteilung zu entscheiden.

C. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung der Beklagten Frau Baumeler-Lötcher mit dem Begehren auf gänzliche Abweisung der Klage. Die Kläger, Geschwister Lötcher, haben im Wege der Anschlussberufung Gutheissung der Klage im Sinne des Hauptbegehrens (Ungiltigerklärung des Vertrages) verlangt.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Das Gegenstand der Klage bildende Abkommen vom 8. November 1917 stellt sich trotz seiner Ueberschrift nicht als erbrechtliche Vereinbarung, sondern als gewöhnlicher obligatorischer Verpfändungsvertrag im Sinne von Art. 521 Abs. 1 OR dar. Von einem den Bestimmungen über den Erbvertrag unterstehenden Verhältnis nach Abs. 2 ebenda könnte nur dann gesprochen werden, wenn darin eine Verfügung erbrechtlicher Natur getroffen, also z. B. die Beklagte als Erbin eingesetzt oder mit einem Vermächtnis bedacht worden wäre. Die Fassung der Urkunde bietet aber keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Wille der Witwe Lötcher-Fömlin bei der Errichtung auf eine solche Erbeinsetzung oder Vermächtniserrichtung, verbunden mit einer vorzeitigen Ueberlassung des davon betroffenen Vermögens an den Vertragserben im Sinne von Art. 534 ZGB, gerichtet

gewesen wäre. Sie geht auf eine gewöhnliche Uebertragung bestimmter Vermögensobjekte auf die Beklagte gegen Leistung eines Gegenwertes durch diese, also auf ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden. Die eventuell erhobene Herabsetzungsklage kann demnach nicht wie bei einem Erbvertrage einfach damit begründet werden, dass der Wert des der Beklagten durch den Vertrag Zugewendeten mehr als das ausmache, worüber Wittve Lötscher-Fölmli von Todes wegen frei verfügen konnte (Art. 481, 522 ZGB) : sie setzt voraus, dass einer der Tatbestände vorliege, bei denen das Zivilgesetzbuch den Anspruch auf Herabsetzung auch gegenüber Rechtsgeschäften unter Lebenden gibt. Ebenso beurteilt sich die Giltigkeit der Vereinbarung als solcher nicht nach den Vorschriften des Erbrechts, sondern ausschliesslich nach denjenigen des Obligationenrechts. Die ersteren kommen höchstens insoweit in Betracht, als es sich um die beim Abschluss zu beachtende Form handelt, weil nach Art. 522 Abs. 1 OR der Verpfändungsvertrag, auch wenn damit keine Erbeinsetzung verbunden ist, zu seiner Giltigkeit der Form des Erbvertrages bedarf.

2 und 3. — (Zurückweisung der Einreden der Formungiltigkeit und der mangelnden Handlungsfähigkeit der Erblasserin).

4. — Wenn endlich in der Anschlussberufungsschrift noch die Einrede der Simulation erhoben und damit begründet wird, dass die Vermögensabtretung an die Beklagte tatsächlich schon vollzogen gewesen sei, als man den Urkundsbeamten gerufen habe und der Verpfändungsvertrag von diesem nur aufgesetzt worden sei, um ihr den « Schein des Rechtes » zu geben und sie der Anfechtung zu entziehen, während es sich in Wirklichkeit nach der Auffassung beider Parteien um eine unentgeltliche Ueberlassung hätte handeln sollen, so ist darauf zu erwidern, dass auch dieser Sachverhalt, wenn er zuträfe, die Zuwendung als solche nicht nichtig machen könnte. Denn auch nach der Darstellung der Kläger würde deshalb

derselben der Rechtsgrund nicht fehlen ; er wäre in der Vertragsurkunde nur unrichtig bezeichnet worden, indem die Form des entgeltlichen Rechtsgeschäftes, der Verpfändung gewählt worden wäre, um die in Wirklichkeit vorliegende unentgeltliche Entäusserung zu verdecken. Die Folge wäre demnach einfach die, dass an Stelle des simulierten Rechtsgeschäftes das dadurch verdeckte wirklich gewollte (dissimulierte), die Schenkung treten würde (Art. 18 OR). Diese wäre aber wegen der Unentgeltlichkeit den Erben gegenüber nicht ungiltig, sondern würde lediglich, soweit sie eine Verletzung des Pflichtteils enthält, nach Art. 527 Ziff. 3 ZGB der Herabsetzung unterliegen. Nun lässt sich aber aus dem Zeugnis des Urkundsbeamten Gemeindeschreiber Suter, auf das sich die Kläger berufen, überhaupt nicht entnehmen — und auch die Vorinstanz hat es daraus nicht geschlossen —, dass die Vermögensabtretung als unentgeltliches Rechtsgeschäft bereits rechtlich perfekt gewesen wäre, als er gerufen wurde. Was daraus hervorgeht, ist lediglich soviel, dass die Erblasserin offenbar ursprünglich die Absicht hatte, ihr Vermögen der Beklagten durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) unentgeltlich zuzuwenden und ihr die Titel tatsächlich auch schon übergeben hatte, dass dann aber dieser Boden auf den Rat des Zeugen verlassen wurde und, um der Erblasserin « einen Rechtsanspruch darauf zu geben, dass ihr die in Aussicht gestellte Pflege bis zu ihrem Tode auch wirklich zu Teil werde », dem Geschäft der Charakter des Verpfändungsvertrages gegeben wurde. Mag nun auch jener Rat vom Urkundsbeamten vielleicht weniger im Interesse der Mutter als in demjenigen der Tochter erteilt worden sein, um die Anfechtung durch die Erben auszuschliessen, die bei einer Verfügung von Todes wegen oder Schenkung unter Lebenden ohne weiteres gegeben gewesen wäre, so berechtigt dies noch nicht dazu, die Vereinbarung, so wie sie vorliegt und beurkundet wurde, schlechthin als simuliert zu betrachten. Es wäre dazu der Nachweis nötig, dass

sich die Mutter die Uebernahme von Pflege und Unterhalt nur zum Schein hätte versprechen lassen, während sie in Wirklichkeit nicht im Sinne hatte, den Anspruch darauf tatsächlich auszuüben oder von vornherein klar war, dass darin eine effektive Belastung für die Beklagte nicht liegen könne, weil das Ableben der Pfründerin ohnehin in nächster Zeit zu erwarten war. Hiefür fehlen aber hinreichende Anhaltspunkte. Wenn die Vorinstanz erklärt, dass die Mutter Lötcher-Fölmli « wenn schon nicht direkt krank und vor dem Tode stehend, doch Spuren von Altersschwäche gezeigt habe », so ist dies bei einer fünfundsiebzigjährigen Frau selbstverständlich und lässt noch keinen Schluss darauf zu, dass mit einem unmittelbar bevorstehenden Hinschiede oder doch einer bedeutend kürzeren Lebensdauer habe gerechnet werden müssen, als sie die Sterblichkeitstafeln für Personen dieses Alters ergeben.

Geht man hievon aus, d. h. nimmt man an, dass die der Beklagten durch den Vertrag überbundene Leistungspflicht nicht bloss simuliert war, so ist aber ausgeschlossen, dass die zu ihren Gunsten erfolgte Vermögensverschiebung in ihrer Gesamtheit als verdeckte unentgeltliche Zuwendung der Herabsetzung unterstellt werden könnte, sondern kann von der letzteren höchstens diejenige Summe betroffen werden, um welche die der Beklagten zugekommenen Vermögenswerte die von ihr als Pfrundgeberin übernommene Gegenleistung überstiegen. Wenn und insoweit eine solche Differenz zwischen der Leistung der Erblasserin und den voraussehbaren Aufwendungen der Beklagten für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Pfrundgeberin bestand, liegt ein sogenanntes gemischtes Rechtsgeschäft (*negotium mixtum cum donatione*), eine Verbindung zwischen einem entgeltlichen Verpfändungsvertrag, der als solcher der Herabsetzung nicht unterliegt, und einer — unter der Verpfändung versteckten (*dissimulierten*) — Schenkung vor, der gegenüber nach Art. 527 ZGB wie gegenüber einer

Verfügung von Todes wegen die Herabsetzung verlangt werden kann. Ob darauf Ziff. 3 oder 4 des Art. 527 zutrefte, d. h. für die Herabsetzung, insoweit das Geschäft sich als unentgeltliches darstellt, die objektive Tatsache der Verletzung des Pflichtteils genüge oder es im weiteren des Nachweises der Absicht einer Umgehung der erbrechtlichen Verfügungsbeschränkungen bedürfe (vergl. dazu einerseits HOMBERGER, Verpfändungsvertrag S. 152 ff., andererseits TUOR, Kommentar zu Art. 527 Randnote 18), kann dahingestellt bleiben. Denn für die Erfüllung dieses Erfordernisses genügt es, dass der Erblasser wissen musste, die in der streitigen Zuwendung liegende Begünstigung des Empfängers sei nicht ohne Verletzung des Pflichtteils anderer Erben möglich, was bei der Entäusserung des gesamten Vermögens, wie sie hier vorliegt, stets der Fall sein wird. Es ist dazu nicht nötig dass die Benachteiligung der Pflichtteilerben der eigentliche primäre Zweck (das leitende Motiv) des Geschäftes sei.

Festzuhalten ist dabei lediglich, dass ein Mehrwert der Leistung des Pfründers nicht nur gegenüber demjenigen, was der Pfrundgeber in der Folge tatsächlich geleistet hat, sondern was er beim Vertragsabschluss zu leisten sich verpflichtet hatte, bestehen muss. Nicht jedes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung macht ein Geschäft zu einer gemischten Schenkung. Es muss dazu der Schenkungswille treten, d. h. das Missverhältnis den Parteien bewusst und ihre Absicht gewesen sein, dass die Leistung der einen nur zum Teil das Aequivalent für diejenige der anderen bilden, während der Rest ohne Gegenleistung bleiben soll. Dies setzt aber voraus, dass schon nach den Verhältnissen beim Vertragsschluss voraussehbar war, dass die Leistungen des Pfrundgebers das ihm überlassene Kapital nicht erreichen werden. Mit anderen Worten, für die Entscheidung darüber, ob eine partielle Schenkung vorliege, kann es nicht auf die Zeit, während deren der Pfründer tatsächlich noch gelebt hat

und die Leistungen, die während derselben tatsächlich an ihn gemacht werden mussten, sondern einzig auf die im Zeitpunkte des Vertragsschlusses wahrscheinliche fernere Lebensdauer und die Aufwendungen, die danach nötig gewesen wären, ankommen (vergl. in diesem Sinne auch TUOR a. a. O. Nr. 18 am Ende, HOMBERGER a. a. O. S. 148 ff.). Eine andere Lösung wäre auch offenbar unbillig, weil dabei das Risiko, das der Pfrundgeber infolge der Ungewissheit des zeitlichen Endes seiner Leistungspflicht übernimmt, das dem Verpfändungsvertrage anhaftende aleatorische Moment ausser Acht gelassen würde. Als Masstab für die Bemessung des Wertes der Pfrundleistung in diesem Sinne wird dabei regelmässig die aus den Sterblichkeitstafeln für Personen vom Alter des Pfründers sich ergebende fernere Lebenswahrscheinlichkeit dienen müssen. Behaupten die die Herabsetzung betreibenden Erben, dass nach dem Gesundheitszustande des Erblassers schon beim Vertragsschlusse mit einem rascheren Ableben zu rechnen gewesen sei, so liegt ihnen dafür der Beweis ob und wird, wenn er erbracht werden kann, diesem Umstande durch eine nach richterlichem Ermessen vorzunehmende entsprechende Minderbewertung der Gegenleistung des Pfrundgebers Rechnung zu tragen sein.

Die Frage der Pflichtteilsverletzung kann demnach nicht, wie es die Vorinstanz getan hat, so erledigt werden, dass einfach die im streitigen Vertrage liegende Vermögensübertragung an die Beklagte als solche der Herabsetzung unterstehend erklärt wird. Es muss dazu geprüft werden, welches der Wert des übertragenen Vermögens einerseits und der von der Beklagten nach den Verhältnissen beim Vertragsschluss voraussichtlich zu bewirkenden Gegenleistung andererseits war, wobei als Bestandteil der letzteren neben der Gewährung von Unterhalt und Pflege auch die ebenfalls übernommenen Arzt- und Beerdigungskosten in Anschlag zu bringen sein werden. Nur soweit sich danach eine Differenz zwischen

den beiderseitigen Leistungen ergibt, kann von einer herabsetzbaren Verfügung gesprochen werden. Da die Vorinstanz nähere Feststellungen hierüber nicht getroffen, insbesondere zu der Frage, inwiefern ein rascheres Ableben der Erblasserin, als es sich aus der Absterbestatistik ergeben würde, vorauszusehen war, nicht bestimmt Stellung genommen hat, ist deshalb die Sache zur Untersuchung nach dieser Richtung und neuer Entscheidung zurückzuweisen. Dabei wird der kantonale Richter, was speziell die letzterwähnte Frage betrifft, nicht nur die unmittelbaren Aussagen der einvernommenen Zeugen über den Gesundheitszustand der Erblasserin, sondern auch andere in den Akten enthaltene Indizien berücksichtigen dürfen, welche allenfalls den Schluss zulassen, dass am 8. November 1918 mit einem baldigen Tode jener gerechnet worden sei.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird dahin gutgeheissen, dass das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern I. Kammer vom 18. Februar 1919 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die kantonalen Instanzen zurückgewiesen wird.

**59. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 8. Juli 1919 i. S. Wasser gegen Meier.**

Art. 473 Abs. 2 ZGB. Hat der Erblasser, der dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung am ganzen Nachlass vermachte, dadurch seine Verfügungsbefugnis erschöpft?

A. — Am 20. August 1915 starb in Hinterbrühlhalden bei Leibstadt der Landwirt Josef Meier. Er hinterliess als Erben seine Ehefrau, die heutige Beklagte Verena Meier-Meier und sechs Kinder, darunter den Beklagten Johann Meier und die Klägerin Karolina Wasser-Meier.